

2021.12.23

(aktualisiert: 2022.06.16 / 2024.07.12 / 2024.09.13)

Müssen Piloten aus der Schweiz, wenn Sie einen Flug ins Ausland durchführen oder in einem ausländischen Staat mit einem schweizerischen Flugzeug landen, einen Zollflugplatz anfliegen und unter welchen Voraussetzungen können sie zollfrei tanken?

Die im Jahr 2020 vorgenommene Anpassung der europäischen Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 hat in der Schweiz zu Unsicherheiten bezüglich der vorgeschriebenen Nutzung von Zollflugplätzen geführt. In einigen Ländern wie z.B. Deutschland ist die Zollsituation nun wesentlich besser, in anderen Ländern wie z.B. Österreich ist die Zollsituation dagegen unverändert. Eine praxisnahe Übersicht dazu hat RA Dr. Raphael Widmer-Kaufmann in der AeroRevue unter dem Titel «[Zollflugplatzzwang in der EU aufgehoben](#)» veröffentlicht.

Gemäss Ziff. 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/877 sollte Art. 141 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 geändert werden, um klarzustellen, dass Beförderungsmittel, für die eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt wird, bereits allein dadurch als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet gelten, dass die Waren in einer der in Absatz 1 Buchstabe d des genannten Artikels aufgeführten Situationen die Grenze des Zollgebiets der Union überqueren. Gleiches gilt gemäss Ziff. 20 für Beförderungsmittel, die gemäss Art. 203 des Zollkodex als Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen.

Art. 141 lit. d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 statuiert verschiedene Konstellationen, in denen das einfache Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union als Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung gilt. Neu wurden mit der Anpassung folgende Konstellationen für Beförderungsmittel aufgenommen (lit. d iv) und v)):

- Wenn Beförderungsmittel im Sinne des Art. 212 gemäss Art. 139 Absatz 1 dieser Verordnung als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet gelten.
- Wenn Beförderungsmittel aus Nicht-Unionsländern, die die Bedingungen von Art. 203 des Zollkodex (VO (EU) Nr. 952/2013) erfüllen, gemäss Art. 138 Buchstabe c (Beförderungsmittel, die als Rückwaren gemäss Art. 203 des Zollkodex von den Einfuhrabgaben befreit sind) dieser Verordnung in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so muss somit kein Zollflugplatz oder zugelassener Landeplatz mehr angefliegen werden. Dies gilt aber nur, sofern auch die auf dem Flug mitgeführten Waren zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr respektive die vorübergehende Verwendung angemeldet werden können (Art 138 f. der VO (EU) Nr. 2015/2446).

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 ist grundsätzlich in den EU Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Dennoch ist denkbar, dass die Umsetzung nicht in allen Ländern gleich fortgeschritten ist. Es wird daher empfohlen, sich vor dem Einflug bei den zuständigen Behörden bezüglich des Erfordernisses von Zollflugplätzen zu erkundigen.

Wird aber ein Zollflugplatz in der EU aus der Schweiz angefliegen, so ändert sich nichts; der Zoll muss unverändert passiert bzw. abgewickelt werden. Dabei ist zu beachten, dass als Zollflugplatz nicht nur Flugplätze gelten, die während den Öffnungszeiten permanent eine

Zollabwicklung zur Verfügung stellen. Vielmehr gelten als Zollflugplätze auch solche Flugplätze, die vom jeweiligen EU-Staat als solche bezeichnet werden und nur auf Anfrage eine Zollabwicklung zulassen. Deutschland hat bereits 2018 eine [Liste der Zollflugplätze](#) veröffentlicht, auf denen weiterhin ordnungsgemäss der Zoll abgewickelt werden muss.

Die Neuerungen bedeuten somit zumindest für Flüge, bei denen sichergestellt ist, dass keine Waren mitgeführt werden, die verzollt werden müssten, eine Erleichterung beim Einflug respektive Ausflug aus Ländern der EU. Es muss demnach bei Flügen aus der Schweiz innerhalb der EU kein Zollflugplatz mehr angefliegen werden. Ausserhalb der EU gelten diese Erleichterungen nicht.¹ Anders verhält es sich somit auch bei grenzüberschreitenden Flügen aus und in die Schweiz. Innerhalb der Schweiz wird die Zollflugplatzpflicht von den Neuerungen nicht tangiert.

In der Schweiz besagt Art. 22 Abs. 1 Zollgesetz (ZG; SR 631.0), dass der Warenverkehr über die Zollgrenze in der Luft über bestimmte Zollflugplätze erfolgen muss, die vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG; vormals Eidgenössische Zollverwaltung EZV) bezeichnet werden. Nach Abs. 3 von Art. 22 ZG kann das BAZG mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse den Warenverkehr auch anderswo bewilligen. Es legt die Bedingungen und Auflagen fest.

Gestützt auf Art. 44 Abs. 1 ZG i.V.m. Art 142 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) regelt der Bundesrat das Zollveranlagungsverfahren für den Luftverkehr. Gemäss Art. 142 Abs. 1 ZV dürfen Landung und Abflug im grenzüberschreitenden Luftverkehr nur auf Zollflugplätzen erfolgen. Flüge in ein oder aus einem Zollausschlussgebiet gelten als grenzüberschreitende Flüge. Das BAZG kann Landungen und Abflüge auch ausserhalb von Zollflugplätzen bewilligen. Es legt in der Bewilligung die Bedingungen fest. Muss ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz landen, der kein Zollflugplatz ist, so muss die Flugplatzleitung oder in deren Abwesenheit die Kommandantin oder der Kommandant die nächste Zollstelle benachrichtigen und deren Weisungen befolgen (Art. 142 Abs. 2 ZV). Dies gilt auch wenn ein Luftfahrzeug wegen dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausserhalb eines Flugplatzes landen muss (Art. 142 Abs. 2 ZV). Das Luftfahrzeug, die Besatzung, die Passagiere und die Waren bleiben bis zum Eintreffen dieser Weisungen unter Aufsicht der Ortsbehörden (Art. 142 Abs. 3 ZV).

Diese Bestimmungen sind nach wie vor anwendbar und die Zollflugplatzpflicht in der Schweiz wird von der Anpassung in den europäischen Bestimmungen nicht tangiert.

Gemäss den [Informationen des BAZG zu grenzüberschreitenden Flügen](#) werden Flugplätze in die Zollkategorien A-D eingeteilt. Die Liste mit der Einteilung und den Kontakten findet sich bei den genannten Informationen des BAZG.

Werden Waren mitgeführt oder wurden am Luftfahrzeug Wartungs- oder Reparaturarbeiten ausgeführt, so muss für den An- beziehungsweise Abflug ein Zollflugplatz (Kategorie A-C) benützt werden.

Ein Flugplatz der Kategorie D (Flugplatz mit zugelassenem Verkehr innerhalb der Schengen-Staaten) darf angefliegen werden, wenn eine der folgenden Konstellationen vorliegt:

- Es werden nur Waren zum privaten Gebrauch innerhalb der Freimengen und Wertfreigrenzen mitgeführt.
- Es werden nur Waren zum privaten Gebrauch mitgeführt, die mit der App "[QuickZol](#)" verzollt wurden. Die Verzollung muss vor der Landung erfolgt sein.

¹ In einigen Ausnahmefällen deckt sich das Staatsgebiet der einzelnen EU-Staaten nicht mit dem Zollgebiet der EU (Art. 4 der VO (EU) Nr. 952/2013).

- Wartung- und Reparaturarbeiten an einem inländischen Luftfahrzeug, das ausschliesslich für private Flüge genutzt wird, wurden mit der App "[QuickZol](#)" verzollt. Die Verzollung muss vor der Landung erfolgt sein. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten wird immer ein Gegenstand (das Luftfahrzeug) eingeführt. Solche Arbeiten inklusive des montierten Neumaterials sind somit immer Mehrwertsteuerpflichtig, unabhängig davon wie viele Personen sich im Luftfahrzeug befinden, sobald diese über CHF 300 betragen.

Für die Anmeldung bei Zollflugplätzen müssen schliesslich die Formulare "Zollerklärung für Flüge aus dem Zollland" respektive "[Zollerklärung für Flüge nach dem Zollland](#)" ausgefüllt werden.

Die hier erörterten Zollvorschriften für Flüge aus der Schweiz in einen EU-Staat gelten nicht nur für Flächenflugzeuge, sondern auch für Helikopter, Segelflugzeuge und Ballone.

Unabhängig davon ist zu beurteilen, ob die sich an Bord befindenden Personen ohne Weiteres einreisen dürfen. Dies dürfte aber zumindest im Schengenraum meist gegeben sein.

Ergänzend kann noch festgestellt werden, dass sowohl in Ziff. 20 der EU VO 2020/877 als auch in Art. 141 Abs. 1 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung 2015/2446 ausschliesslich von "Beförderungsmittel" gesprochen wird. Es spielt demnach keine Rolle, wo das Flugzeug immatrikuliert oder stationiert ist, in welchem Eigentum es steht, von wem es operiert wird und welcher Pilot mit welcher Lizenz damit fliegt. Entscheidend ist einzig das einfache Überqueren der Grenze des Zollgebiets der Europäischen Union aus einem nicht der EU angehörenden Staat wie die Schweiz.

Schliesslich muss im Zusammenhang mit dem Zollflugplatz auch noch auf die Möglichkeit des zollfreien Tankens hingewiesen werden. Bei internationalen Flügen innerhalb der Europäischen Union (EU) ist es nicht möglich, zollfrei zu tanken. Das liegt daran, dass alle EU-Mitgliedsstaaten den gleichen Steuersatz für Treibstoff haben. Daher gibt es keine Zollgrenze, über die Treibstoff zollfrei befördert werden könnte. Zollfrei tanken ist jedoch bei Flügen ausserhalb der EU möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Flugart:** Flug gegen Entgelt für den Transport von Personen bzw. Waren oder wenn für den Flug eine Betriebsbewilligung oder eine Bewilligung für Flugschulen vorliegt.²
- **Flugziel:** Start- und Zielflugplatz befinden sich nicht gleichzeitig im EU-Raum; dies ist bei einem Flug von der Schweiz in den EU-Raum erfüllt.
- **Treibstoff:** Der Treibstoff muss vor dem Abflug ins Ausland getankt werden und nur für den Flug bestimmt sein; auch der Ausweichflugplatz muss deshalb im Ausland liegen.
- **Flugplatz mit zollfreiem Status:** Das Tanken muss auf einem offiziellen Zollflugplatz erfolgen; dies ist schon deshalb notwendig, weil sonst die erforderlichen Dokumente nicht ausgestellt werden können.
- **Dokumentation:** Der Pilot muss die [Bestätigung für das zollfreie Tanken bei gewerbsmässigem Nichtlinienverkehr](#) oder die [Bestätigung für das zollfreie Tanken bei Schulungsflügen](#) ausfüllen und unterschreiben.

² Art. 33, Abs. 2 der Mineralsteuerverordnung; vgl. dazu folgende Übersichten des BAZG: [Übersicht zollfrei Tanken bei Linienverkehr](#), [Übersicht zollfrei Tanken bei gewerbsmässigem Luftverkehr](#), [Übersicht zollfrei Tanken bei Flugschulen](#), [Übersicht zollfrei Tanken nach Reparatur, Wartung oder Umbau](#).

Es ist nirgends vorgeschrieben, dass bei einem Flug aus der Schweiz in die EU für das zollfreie Tanken auf einem offiziellen Zollflugplatz im Ausland gelandet werden muss. Es genügt, wenn das Staatsgebiet der Schweiz verlassen und im Ausland gelandet wird (touch-and-go genügt allerdings nicht). Zu welcher Zollkategorie der Zielflugplatz im Ausland gehört, spielt keine Rolle. Dies ist auch insofern konsequent, als der zollrechtliche Status eines ausländischen Flugplatzes aus Schweizer Optik unbedeutend ist. Entscheidend ist der Umstand, dass man das Zollgebiet der Schweiz verlassen hat.

Fazit:

- Bei Flügen aus der Schweiz in die EU muss grundsätzlich kein Zollflugplatz angefliegen werden; dabei spielen die Immatrikulation oder der Stationierungsort des Luftfahrzeuges und die Eigentumsverhältnisse sowie die Staatsangehörigkeit oder die Lizenz des Piloten keine Rolle.
- Die Erleichterungen bezüglich Zollflugplatz gelten aber nur, sofern auch die auf dem Flug mitgeführten Waren zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr respektive für die vorübergehende Verwendung vorgesehen sind.
- Wird bei einem Flug aus der Schweiz in die EU ein offizieller Zollflugplatz angefliegen, muss der Zoll ordnungsgemäss passiert bzw. abgewickelt werden.
- Als Zollflugplatz gilt jeder Flugplatz, der von einem EU-Staat als solcher bezeichnet wird, auch wenn er nur auf Anfrage eine Zollabfertigung zur Verfügung stellt.
- Die Erleichterungen bezüglich Zollflugplatz gelten nur beim Einflug in die EU. Die Rechtslage von Flügen aus der EU in die Schweiz hat sich bezüglich Zollflugplatz nicht geändert.
- Auch wenn die Erleichterungen bezüglich Zollflugplatz der Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 im Zollgebiet der EU direkt anwendbar sind, wird empfohlen, sich vor dem Einflug bei den zuständigen Behörden zu erkundigen.
- In Deutschland empfiehlt es sich, das "[Informationsschreiben betreffend zollrechtliche Regelungen im Luftverkehr; Vereinfachungen bei der Zollanmeldung für Luftfahrzeuge](#)" der Generalzolldirektion mitzuführen.
- Für die Zollanmeldung von Waren in der Schweiz steht die offizielle App «Quick-Zoll» zur Verfügung. Die App bietet zudem eine Zusammenfassung von Informationen bezüglich Einreise.
- Das BAZG hat zu den grenzüberschreitenden Flügen und den Zollflugplätzen in der Schweiz entsprechende Informationen publiziert. Die Informationen finden sich im auf der Website "[Grenzüberschreitende Flüge](#)".
- Die zollrechtlichen Erleichterungen ändern nichts daran, dass bei Flügen zwischen der Schweiz und der EU weiterhin Flugpläne aufzugeben sind.
- Bei Flügen aus der Schweiz in die EU ist unter bestimmten Voraussetzungen ein zollfreies Tanken möglich; es müssen aber Passagiere gegen Entgelt befördert werden oder es muss sich um einen Schulungsflug mit Fluglehrer an Bord handeln.